
Reglement über die Diplomprüfungen für Primarlehrer¹

(Änderung vom 18. Februar 2005)

Der Erziehungsrat beschliesst:

I.

Das Reglement über die Diplomprüfungen für Primarlehrer vom 12. April 1989² wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 2 Aufhebung des bisherigen Rechts

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 31a (neu) Übergangsregelung zur Wiederholung der Schlussprüfung bei den letzten Klassen der Ausbildungsgänge

¹ Ein Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung nach spätestens vier Monaten wiederholen. Der genaue Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird durch die Schulleitung und das Erziehungsdepartement festgelegt.

² Im Übrigen haben § 29 Abs. 2 - 4 weiterhin Gültigkeit.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2005 in Kraft und gilt ausschliesslich für die Schlussprüfungen der letzten Ausbildungsgänge des Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminars am Ende des Schuljahres 2004/2005 sowie für die Schlussprüfungen der letzten Ausbildungsgänge der Lehrerinnen- und Lehrerseminare sowie des Kindergärtnerinnenseminars am Ende des Schuljahres 2005/2006.

Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident: Walter Stählin
Der Sekretär: Hans Steinegger

¹ SRSZ 625.314.

² GS 17-827.